

Friedhofssatzung

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.09.2013 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen (geändert am 24.06.2014, in Kraft getreten am 27.06.2014) :

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für sämtliche Friedhöfe im Gebiet der Gemeinde Pliezhausen und ihrer Teilorte.

(2) Die Friedhöfe sind in ihrer Gesamtheit eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung nur wegen Aufnahme in einem auswärtigen Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung aufgegeben hat. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(3) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Ortsteils bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht oder
- b) der Verstorbene in einer besonderen Art von Grabstätte beigesetzt werden soll und keine solche Grabstätte auf dem Friedhof des Ortsteils zur Verfügung steht.

Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(4) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus öffentlichem Interesse außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Bei Außerdienststellungen finden keine weiteren Bestattungen oder Urnenbeisetzungen mehr statt. Bei Entwidmungen verliert der Friedhof oder ein Teil davon die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Außerdienststellungen und Entwidmungen bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderats. Nach Ablauf von Ruhe- und Nutzungszeiten bestehen keine Ansprüche der Nutzungsberechtigten auf Umbettungen der Verstorbenen bzw. ihrer Aschen. Auch weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Für den alten Friedhof Pliezhausen in der Friedhofstraße gelten seit dessen schrittweiser Außerdienststellung insofern Belegungsbeschränkungen, als dass dort keine neuen Grabstätten mehr vergeben werden. Eine Verlängerung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten für bereits doppelt belegte Wahlgräber ist hier nicht mehr möglich.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen (nachfolgend "Urnen").

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur tagsüber betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.

2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.

3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.

4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

5. Grababraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

6. etwas anderes als im Friedhof entstandene(n) Grababraum und Pflanzabfälle an den dafür bestimmten Stellen zu entsorgen

7. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.

8. Druckschriften für werbende oder gewerbliche Zwecke zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 2 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Sie kann auf Wunsch des Antragstellers auch für den Einzelfall erfolgen oder von Seiten der Gemeinde auf 5 Jahre befristet werden.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Säрге und Urnen

(1) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Säрге, Sargausstattungen und Urnen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verwesen können.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Zum Ausheben des Grabes müssen die Nutzungsberechtigten oder Antragsteller etwa vorhandene Grabmale, Fundamente, Grabeinfassungen, Grabzubehör oder Pflanzen soweit erforderlich auf ihre Kosten entfernen lassen.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben sind, sowie bei Tot- und Fehlgeburten 10 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre. Darüber hinaus werden Gräber auf dem Friedhof Neue Wiesen auf Grund der geologischen Verhältnisse für 5 weitere Jahre nicht wiederbelegt. Satz 2 gilt nicht, wenn die zuständigen Behörden eine Wiederbelegung nach Ablauf der o.g. Ruhezeiten ausdrücklich zulassen.

Die Ruhezeit der Urnen beträgt 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Urnenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Sämtliche Grabstätten sind im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Urnenreihengräber,
3. Wahlgräber,
4. Urnenwahlgräber.
5. Urnengemeinschaftsgräber
6. Anonyme Urnengräber

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einem bestimmten Friedhof oder in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Weiterhin besteht auch kein Anspruch darauf, dass auf allen Friedhöfen der Gemeinde sämtliche unter Abs. 2 genannte Grabstätten zur Verfügung gestellt werden.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Auf eine darüber hinausgehende (verlängerte) Belegung besteht kein Anspruch. Die Gemeinde kann sie auf Antrag (gegen Gebühr) zulassen, so lange sie keine anderweitige Nutzung für die Grabflächen vorsieht und dies keine Beeinträchtigung der organisatorischen Abläufe zur Folge hat. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),

2. wer sich dazu verpflichtet hat,

3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) In jedem Reihengrab wird grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt. Unbeschadet hiervon kann eine Urne in einem bereits belegten Reihengrab für Erdbestattungen (gebührenpflichtig) beigesetzt werden, wenn die Mindestruhezeit des Bestattungsgesetzes für die Urne eingehalten wird. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(4) Über das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit werden die Verfügungsberechtigten in der Regel persönlich benachrichtigt. Alternativ kann dies auch drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben werden.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Urnen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber werden grundsätzlich nur doppelt belegt. Wahlgräber für Erdbestattungen werden in aller Regel zweistellig ausgeführt, in Ausnahmefällen können auch einstellige Tiefgräber angeboten werden. Urnenwahlgräber werden einstellig ausgeführt. Unbeschadet hiervon kann eine Urne in einem bereits doppelt belegten Wahlgrab für Erdbestattungen (gebührenpflichtig) beigesetzt werden, wenn die Mindestruhezeit des Bestattungsgesetzes für die Urne eingehalten wird. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Es erfolgt jedoch keine Erstattung der bezahlten Gebühren für die Grabnutzung.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 13 Besondere Urnengrabstätten

(1) Soweit auf den Friedhöfen Urnengemeinschaftsanlagen und anonyme Urnengrabfelder zur Verfügung gestellt werden, gelten besondere Vorschriften.

(2) Die einzelnen Grabstellen der Urnen (d.h. deren Lage) dürfen nicht kenntlich gemacht oder individuell gestaltet werden. Grabschmuck (Blumen, Kerzen, etc.) darf nur an speziell hierfür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden.

(3) Bei den Urnengemeinschaftsanlagen werden die Urnen in räumlicher Zuordnung zu modularen Steinskulpturen beigesetzt. Zum Gedenken an die Verstorbenen werden auf den Skulpturen Steintafeln angebracht. Material und handwerkliche Beschriftung sind durch die Gemeinde vorgegeben. Die Anbringung und Entfernung wird (gegen Gebühr) durch sie

veranlasst. Eine individuelle Gestaltung der Skulpturen einschließlich der Gedenktafeln ist nicht gestattet.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten ansonsten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und teilweise auch Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften werden im Belegungsplan ausgewiesen, der bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in dieser Satzung bzw. im Belegungsplan für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des jeweiligen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen. Die Abmessungen der Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sollen deswegen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen und auf die umgebenden Grabstätten Rücksicht nehmen (vgl. § 16 Abs. 5).

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz (nur imprägniert, nicht lackiert) und Metalle (geschmiedet oder gegossen, nicht aber mit glänzender Oberfläche) verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, grellweiße oder farbauffällige Steine sind nicht zugelassen.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein.
2. Steingrabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
3. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
4. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
2. mit Farbanstrich auf Stein,
3. mit Emaille, Porzellan, Gips oder Kunststoffen in jeder Form.

(5) Für Grabmale gelten die folgenden Maßbegrenzungen:

	Ansichtsfläche	Breite	Höhe	Rauminhalt
Kinder- und Urnengrab	bis 0,30 m ²	bis 0,50 m	bis 0,70 m	bis 0,100 m ³
Einstelliges Erdbestattungsgrab im Rasengrabfeld	bis 0,40 m ²	bis 0,50 m	bis 1,00 m	bis 0,120 m ³
Sonstiges einstelliges Erdbestattungsgrab	bis 0,50 m ²	bis 0,70 m	bis 1,30 m	bis 0,135 m ³
Zweistelliges Wahlgrab im Rasengrabfeld	bis 0,70 m ²	bis 1,00 m	bis 1,20 m	bis 0,240 m ³
Sonstiges zweistelliges Wahlgrab	bis 1,00 m ²	bis 1,60 m	bis 1,60 m	bis 0,270 m ³

(7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(8) Eigene Grabeinfassungen – auch aus Pflanzen oder Steinen – sind nicht zulässig.

(9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen

(3) Die Errichtung aller sonstigen fest installierten Grabausstattung (insbesondere Grabeinfassungen jeglicher Art) bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Ungenehmigt aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale und Grabausstattung kann die Gemeinde auf Kosten der Verfügungs-/Nutzungsberechtigten beseitigen lassen.

§ 18 Standsicherheit und weitere Vorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen stand- und verkehrssicher ausgeführt sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten: Stehende Grabmale bis 1,20 m Höhe: 14 cm, bis 1,40 m Höhe: 16 cm, ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

(2) Zur Sicherstellung der betriebstechnischen Abläufe bei der Durchführung von Bestattungen dürfen Grabmale und Grabausstattung eine Höhe von 1,60 m nicht überschreiten.

(3) Zur Sicherstellung des Verwesungsprozesses dürfen Grabstätten für Erdbestattungen nur bis zu einem Drittel mit Grabmalen oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

(4) *(weggefallen)*

(5) Grabeinfassungen sind nur in den dafür vorgesehenen Grabfeldern zulässig. Ihre Abmessungen werden durch die Gemeinde vorgegeben. Sie müssen so ausgeführt sein, dass die Mäh- und Pflegearbeiten am Friedhof nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen keine scharfkantigen Materialien verwendet werden. Sind die Grabstätten mit Wiesenwegen umgeben, müssen die Einfassungen bodeneben verlegt werden. Sie werden in aller Regel (gegen Gebühr) von der Gemeinde gestellt.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte, bei den besonderen Urnengrabstätten nach § 13 die Gemeinde.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit, einer genehmigten verlängerten Belegung oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen (inkl. Einfassung) auf Veranlassung und Kosten der Verfügungs-/Nutzungsberechtigten vom Friedhof zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Die von der Gemeinde zur Bepflanzung und Gestaltung der Fläche und Lage nach vorgegebenen Grabausschnitte (Pflanzflächen) dürfen maximal zur Hälfte mit Sand, Kies oder ähnlichen Materialien bestreut werden. Grellweiße oder farbauffällige Materialien sollten dabei vermieden werden. Werbeschilder von Gärtnern dürfen nicht angebracht werden.

(2) Grabhügel sind nicht zulässig. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Bei umrandeten Gräbern sind die Pflanzflächen durch die Abmessungen der Einfassung vorgegeben (§ 18 Abs. 5). Die Graboberfläche muss mit der Oberkante der Einfassung abschließen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein.

(4) Bei Grabstätten ohne Einfassung ist die Pflanzfläche im Anschluss an das Grabmal bei einstelligen Gräbern einen viertel Quadratmeter groß, bei zweistelligen Wahlgräbern (für Erdbestattungen) einen halben Quadratmeter groß anzulegen. Bei liegenden Grabmalen verringert sich die Pflanzfläche entsprechend. Auf Wunsch der Verfügungs-/Nutzungsberechtigten kann auf der kompletten Grabfläche im Anschluss an das Grabmal Rasen eingesät werden. Die Mäharbeiten werden dann von der Gemeinde übernommen. In diesem Fall ist auf jeglichen Grabschmuck zu verzichten.

(5) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) muss die gärtnerische Gestaltung unbeschadet von Absatz 4 erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher (z.B. Thujen, Zypressen, Blautannen, Blaufichten, Zedern), Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen sowie Kunstpflanzen. Auf dem Friedhof „Neue Wiesen“ soll die Bepflanzung dem natürlichen Wiesencharakter entsprechen. Die Bepflanzungen dürfen stehende Grabmale nicht überragen.

(6) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat unbeschadet von Absatz 4 der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(7) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(8) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Pflanzflächen obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie sonstige Friedhofsbesucher sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde (oder die Grabstätten in der Verantwortlichkeit anderer Verfügungs-/Nutzungsberechtigter) zu verändern.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23 Benutzung der Leichen- und Aussegnungshallen

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine viertel Stunde vor Beginn der Trauerfeier zu schließen.

(3) Die Benutzung des Feierraums kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Die Aussegnungs- und Leichenhallen stehen nur für Bestattungsfeiern zur Verfügung, wobei über Ausnahmen unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabs die Gemeinde entscheidet. Der Sarg darf in dem Feierraum nicht mehr geöffnet werden.

(5) Der Blumen- und Pflanzenschmuck im Feierraum der Aussegnungshalle ist mit dem Beauftragten der Gemeinde abzustimmen. Kränze und Bukette dürfen nicht in die

Aussegnungshalle hineingebracht werden. Ausnahmen sind nur möglich bei Trauerfeiern für Verstorbene, die eingeäschert werden.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungs- und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden sowie für deren Bedienstete bzw. Beauftragte und deren Tätigkeit.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) etwas anderes als im Friedhof entstandene(n) Grababraum und Abfälle an den dafür bestimmten Stellen entsorgt
 - h) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - i) Druckschriften für werbende oder gewerbliche Zwecke verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

6. bei der Aufstellung eines Grabmals gegen die Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 4 verstößt.

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

Die Ruhezeiten und Nutzungsrechte an Gräbern, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung bereits belegt waren, richten sich nach den Bestimmungen der zuvor geltenden Satzung. Die Gemeinde kann als Ausnahme hiervon die Vorschriften dieser Satzung anwenden, wenn dies dem Wunsch der Verfügungs-/Nutzungsberechtigten entspricht.

§ 28 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 22.07.2003 (in der Fassung vom 15.12.2009) außer Kraft.

Pliezhausen, 17.09.2013 (Änderung 24.06.2014)



Christof Dold
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde vom 20. September 2013

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am 26. September 2013

Erste Änderung öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde vom 27. Juni 2014

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am 14. Juli 2014

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) einschließlich aller nachfolgenden Änderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Pliezhausen geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.